

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 21. März 2012

Nr. 12

Inhalt	Seite
20.12.2011 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim für das Haushaltsjahr 2012	274
05.03.2012 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sibbesse für das Haushaltsjahr 2012	276
20.12.2011 - Entgelte für Leistungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01. Januar 2012	279
25.02.2012 - Abfallbilanz 2011, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	280
12.03.2012 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Steinköpfen Neu“, Stadt Alfeld (Leine)	294
12.03.2012 - Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“, 1. Änderung und Ergänzung, Stadt Alfeld (Leine)	295
12.03.2012 - Satzung der Stadt Elze über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Elze - Innenstadt“	296
12.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Adenstedt	298
13.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Westfeld	300
13.03.2012 - Satzung über die Finanzierung der Ortsräte in der Stadt Hildesheim	302
14.03.2012 - Sitzung der Verbandsversammlung, Zweckverband Förderzentrum Bockfeld, Hildesheim	303
14.03.2012 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt, Landkreis Hildesheim	304
15.03.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzung) der Samtgemeinde Sibbesse	305
15.03.2012 - 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29. Februar 1996	308
19.03.2012 - Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010, Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	309

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

**HAUSHALTSSATZUNG 2012**  
des  
**Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim**

Aufgrund der Satzung des Zweckverbandes vom 05.09.2006 hat die  
Verbandsversammlung in der Sitzung am 20.12.2011 folgende Haus-  
haltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird im

Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	EUR	31.416.500
Erfolgsplan mit Aufwendungen in Höhe von	EUR	31.416.500
Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von	EUR	4.143.000
Vermögensplan mit Ausgaben in Höhe von	EUR	4.143.000

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Durchführung  
von Investitionen wird auf

EUR	0
-----	---

festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2012  
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen  
werden dürfen, wird auf EUR 5.000.000,-- festgesetzt.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2011

Der Vorsitzende der  
Verbandsversammlung  
Wegner

Der Verbandsgeschäftsführer  
Krüger

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat den genehmigungspflichtigen Teil der Haushaltssatzung durch Genehmigung vom 27.01.2012 - Az. 32.23 - 01610/1023 - , aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die genehmigte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt nach § 86 Abs. 2 NGO im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 26.03.2012 bis 03.04.2012 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 19.03.2012

Verbandsgeschäftsführer

Krüger

## HAUSHALTSSATZUNG

### und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

der  
**Gemeinde Sibbesse**  
für das Haushaltsjahr  
**2012**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in der Sitzung am 05.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.752.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.752.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.575.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.542.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.400,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.575.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.558.300,00 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | <b>360 v. H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | <b>350 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>380 v. H.</b> |

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Gemeinde Sibbesse, den 05.03.2012



(Schneider)  
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 22.3.2012 bis 30.3.2012 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Samtgemeindeverwaltung Sibbesse  
Friedrich-Lücke-Platz 1  
31079 Sibbesse**

öffentlich aus.

Sibbesse, den 20.3.2012  
Ort, Datum

**Gemeinde Sibbesse  
Der Gemeindedirektor**

## Entgelte für Leistungen

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim ab 01. 01. 2012

Durch Beschluß der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim vom 20.12.2011 werden folgende Entgelte für Leistungen des ZAH erlassen, die er auf Grund privatrechtlicher Verpflichtungen erbringt:

1.	Einmalige Containerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Behälterabfuhr	EUR	97,00
	Wechselcontainerabfuhr für Großraumbehälter von 4,5 - 32 cbm je Behälterabfuhr	EUR	73,00
	zuzüglich der Gebühren gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1.1 der Gebührensatzung		
2.	Bei unregelmäßigen Sonderabfuhr 770 l Abfallbehälter je Abfuhr	EUR	54,45
	1100 l Abfallbehälter je Abfuhr	EUR	77,20
3.	Stundensätze für Fahrzeuge einschließlich Fahrer		
	Kanal- und Fäkalienfahrzeug	EUR / Std.	73,00
	Müllfahrzeug	"	76,10
	Containerfahrzeug	"	53,20
	PKW und Pritschenfahrzeug	"	35,40
4.	Selbstanlieferung von Altreifen		
	PKW - Reifen ohne Felge	EUR / Stück	1,70
	PKW - Reifen mit Felge	"	2,60
	LKW - Reifen ohne Felge ( 710 - 1200 mm )	"	10,20
	LKW - Reifen mit Felge ( 710 - 1200 mm )	"	12,70
	LKW - Reifen ohne Felge ( 1210 - 1600 mm )	"	12,70
	LKW - Reifen mit Felge ( 1210 - 1600 mm )	"	17,90
	LKW - Reifen ohne Felge ( > 1600 mm )	"	43,40
	LKW - Reifen mit Felge ( > 1600 mm )	"	48,50
5.	Arbeitslöhne und Gehälter		
	Facharbeiter	EUR / Std.	38,00
	Lehrling	"	19,00
	Arbeiter	"	27,25
	Angestellte	gem. gültiger Verwaltungskostensatzung	
6.	Bei Annahme von Abfällen zur stofflichen Verwertung werden für die Verwertung je to berechnet	EUR	64,00

Die Entgeltregelung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bad Salzdetfurth, den 20.12.2011

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

**Zweckverband  
Abfallwirtschaft  
Hildesheim**

Groß Düngen, den 25.02.2012

### **Abfallbilanz 2011**

Die Abfallbilanz ist an den Leitfaden für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Niedersachsen vom März 2006 angepasst.

#### **1. Daten über das Abfallaufkommen**

Das dem ZAH bekannte Abfallaufkommen in Stadt- und Landkreis Hildesheim wird in der nachstehenden *Tabelle 1* auf der Grundlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis dargestellt. In diesem werden **Abfälle** und die mit einem \* (Stern) gekennzeichneten **gefährlichen Abfälle** unterschieden. „Sternchenabfälle“ müssen mit besonderen Papieren (Begleitscheinen) entsorgt werden. Begleitscheine müssen 20 Jahre lang aufgehoben werden.

Es gibt ca. 900 unterschiedliche Abfälle, von denen der ZAH in etwa 10 % handelt.

Dieses Verzeichnis ist seit 1999 gültig. Seitdem ist der Begriff Hausmüll durch gemischte Siedlungsabfälle ersetzt worden. Auch andere Abfallarten haben im Laufe der Zeit andere Definitionen bekommen. So werden Kühlschränke als gebrauchte Geräte definiert, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten. Der Biomüll wird als biologisch abbaubarer Abfall deklariert.

Abfall-schlüssel	Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2011
<b>Abfälle zur thermischen Verwertung</b>		
020104	Kunststoffabfälle ohne Verpackung	2,33
020304	für den Verzehr oder Verarbeitung ungeeigneter Stoffe	0,44
030105	Sägemehl und Sägespäne	2,56
070217	Siliconhaltige Abfälle	0,69
080105	ausgehärtete Farben und Lacke	150,21
120105	Kunststoffteile, Abfälle aus der mechanischen Formgebung	14,30
150102	Kunststoff aus Verpackung	1,62
150201	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	16,24
170203	Kunststoffe vom Bauen	0,56
170302	Bitumengemische teerfrei	1,31
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	46,81
180104	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus ...	5,64
180201	spitze Gegenstände	3,42
190501	nicht kompostierte Fraktion	137,64
190604	Schlamm aus der Sickerwasserkläranlage	247,05
190801	Sieb- und Rechenrückstände	24,91
190802	Sandfangrückstände	9,50
191204	Gummi- und Kunststoffabfälle	11,03
191210	Brennbare Abfälle	11.566,16
200118	Medikamente	2,41
200203	Garten- und Parkabfälle andere nicht kompostierbare Abfälle	20,42
200301	gemischte Siedlungsabfälle	48.388,27
200303	Straßenkehrriecht	1,05
200307	Sperrmüll	0,23
<b>Summe Verbrennung</b>		<b>60.654,80</b>
<b>Abfälle zur Deponierung</b>		
061303	Ruß, Abfälle aus anderen Prozessen der Anorganik	29,62
100101	Rost- und Kesselasche	2,59
120117	verbrauchter Strahlsand	2,93
161104	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien metallisch	0,24
161106	verbrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien nichtmetallisch	0,75
160212	* gebrauchte Geräte, freies Asbest enthalten	11,07
170101	Beton	4,43
170102	Ziegel	1,05
170504	Erde und Steine ( mit Verunreinigungen)	10,37
170604	anderes Dämmmaterial	66,94
170605	* asbesthaltige Baustoffe (wurde nicht in Heinde deponiert)	131,92
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Brandschaden)	51,76
<b>Summe Deponierung</b>		<b>313,67</b>

Abfall- schlüssel		Bezeichnung des Abfall	Tonnage 2011
<b>Annahme über Schadstoffsammelhalle</b>			
060404	*	Quecksilber	0,25
130205	*	nichtchlorierte Öle auf Mineralölbasis	8,46
150202	*	Aufsaug- und Filtermaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten	2,45
160209	*	Transformatoren und Kondensatoren	0,01
160504	*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase	3,76
160508	*	gebrauchte organische Chemikalien	2,25
200113	*	Lösemittel	17,26
200114	*	Säuren	0,66
200115	*	Laugen	1,07
200117	*	Fotochemikalien	0,10
200119	*	Pestizide	0,87
200121	*	Leuchtstoffröhren und andere qusilberhaltige Abfälle	10,22
200127	*	Farben, Druckfarben, ... die gefährliche Stoffe enthalten	45,17
200133	*	Batterien und Akkumulatoren	3,72
<b>Summe Annahme Schadstoffsammelhalle</b>			<b>96,24</b>
<b>Abfälle zur stoffl. Verwertung</b>			
150106		gemischte Verpackungen	9.306,73
160103		Altreifen	119,04
170101		Beton	306,28
170102		Ziegel	52,72
170107		gemische aus Beton und Ziegel	465,45
170203		Kunststoff	36,86
170204	*	Holz mit schädlichen Verunreinigungen	625,39
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumen Gemische	3,20
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	136,82
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle	2.053,09
200101		Papier und Pappe	22.835,74
200102		Gias	7.238,30
200123	*	gebrauchte Geräte die, Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten	469,20
200135	*	gebrauchte elektrische Geräte	1.649,93
200138		Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt	3.003,08
200140		Metalle	864,07
200201		Biologisch abbaubare Abfälle	30.546,32
200307		Sperrmüll	11.759,26
<b>Summe Abfall zur stoffl. Verwertung</b>			<b>91.471,48</b>
			<b>152.536,19</b>

Tabelle 1: Auflistung nach dem Abfallverzeichnis

Im Jahr 2011 wurden 152.536,19 Tonnen Abfall erfasst. Gegenüber dem Jahr 2010 bedeutet das ein Anstieg der Mengen von über 2000 Tonnen.

### Abfälle aus privater Herkunft

Abfälle aus privater Herkunft sind folgende erfasste Abfälle:

- von den 5 Wertstoffhöfen (Hildesheim, Sarstedt, Alfeld, Lamspringe, Elze)
- vom Kleinanlieferplatz Deponie Heinde
- aus der Sammlung Hausmüll (Gemischte Siedlungsabfälle)
- Wilder Müll und Aktion Saubere Landschaft
- aus der Sammlung Biomüll
- aus der Baum- und Strauchschnittaktion inkl. Tannenbäume
- private Anlieferungen beim Kompostwerk
- aus der Sammlung gelbe Säcke
- aus dem Bringsystem (Depocontainer) und Holsystem (Tonne) Altpapier
- aus dem Bringsystem Altglas (Fa. Rhenus)
- aus der Schadstoffsammelhalle

In der *Abbildung 1* ist ersichtlich, dass die gesamte Abfallmenge aus privater Herkunft in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig ist. Ein Rückgang um ca. 2.000 Tonnen ist im Bereich Glas zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht stark in dem Zusammenhang mit der Einführung des Pfandsystems im Jahr 2004.

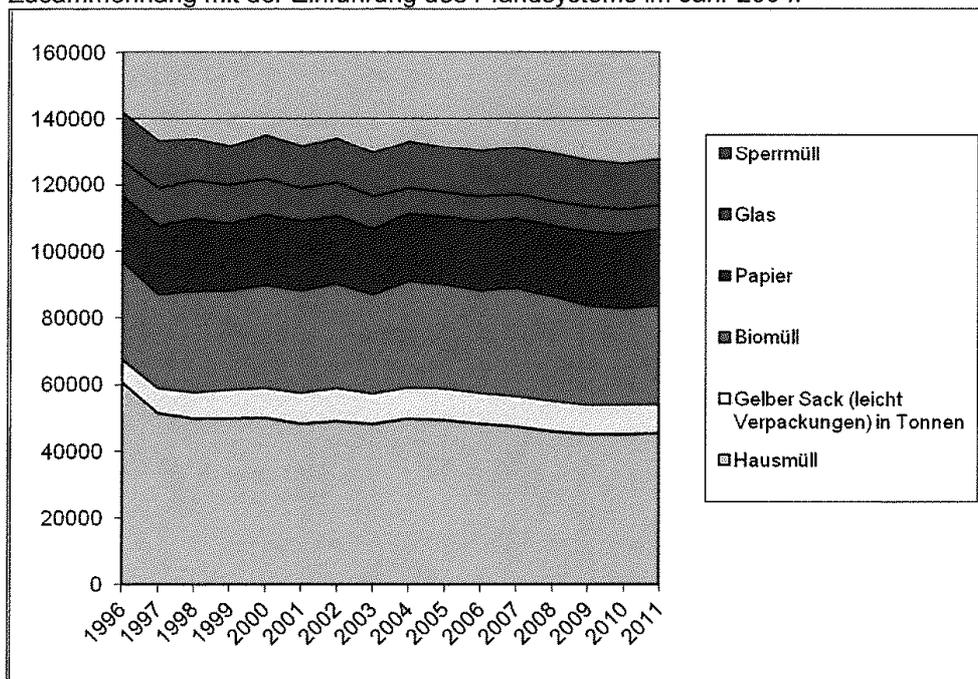


Abbildung 1: Darstellung Abfall aus privater Herkunft

Im Jahr 2011 beträgt der Abfall aus privater Herkunft ca. 88 % des gesamten Abfallaufkommens, das dem ZAH bekannt ist.

In der folgenden *Tabelle 2* sind die absoluten Zahlen für Abfälle **aus dem privaten Bereich für 2007 - 2011** dargestellt. Mit Ausnahme der sonstigen Abfälle sind die 6 anderen Fraktionen in der *Abbildung 1* dargestellt.

Bezeichnung des Abfalls	Tonnage 2007	Tonnage 2008	Tonnage 2009	Tonnage 2010	Tonnage 2011
Hausmüll (gemischter Siedlungsabfall)	47.337	45.949	45.060	44.998	45.291
Sperrmüll und Holz (Abfallschlüssel 200138)	14.139	14.509	13.920	13.739	13.776
Biomüll (biologisch abbaubarer Abfall)	32.413	31.439	29.804	28.875	29.525
Papier und Pappe	20.846	21.137	22.147	22.320	22.836
Glas Sammelmenge Fa. Rhenus	7.270	7.226	7.430	7.298	7.238
LVP	9.167	9.159	8.845	8.948	8.816
sonstige Abfälle	5.304	5.503	5.753	6.141	6.330
	<b>136.476</b>	<b>134.922</b>	<b>132.959</b>	<b>132.319</b>	<b>133.812</b>
sonstige Abfälle 2011 [ t ]:		Metall			864,07
		E-Schrott			1.649,93
		Kühlgeräte			469,20
		Schadstoffe			160,31
		Baustellenabfall			1.976,69
		Bauschutt			465,45
		Altreifen			119,04
		Holz mit schädlichen Verunreinigungen			625,39
					<b>6.326,76</b>

Tabelle 2: Aufteilung Abfälle aus privater Herkunft

## 2. Abfallverwertung

### 2.1 Erfassung und Verwertung im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätesgesetzes (Elektro G)

#### 2.1.1 Gruppeneinteilung

Laut Elektro G wird der E-Schrott in 5 Gruppen eingeteilt.

- **Gruppe 1:** Haushaltsgroßgeräte mit Ausnahme von Kühl-, Heiz- und Klimageräten (z. B. Waschmaschine, Mikrowelle, )
- **Gruppe 2:** Kühl-, Heiz- und Klimageräte (z. B. Kühlschrank, Radiator)
- **Gruppe 3:** IT- und Kommunikationsgeräte (z. B. Telefon, Computer, Fernseher)
- **Gruppe 4:** Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
- **Gruppe 5:** Haushaltskleingeräte, Werkzeug, elektrisches Spielzeug (z. B. Staubsauger, Bohrmaschine, ferngesteuertes Auto)

Bis zum 24.03.2006 wurde zwar sämtlicher E-Schrott verwertet, aber nur in 3 Gruppen eingeteilt. Es gab Container für Kühlschränke, braune Ware (alles was einen Stecker hat und nicht zu den Haushaltsgroßgeräten zählt) und Leuchtstoffröhren. Die Haushaltsgroßgeräte wurden über die Container für Altmetall entsorgt.

### 2.1.2 Standorte der Sammelstellen im Bringsystem

Im ZAH-Gebiet gibt es 6 Sammelstellen (Wertstoffhöfe):

Name der Sammelstelle	Ort	Strasse
Zentraldeponie Heinde	31162 Bad Salzdetfurth	An der L492 zwischen Heinde und Wendhausen
Wertstoffhof Hildesheim	31137 Hildesheim	Mastbergstr. 11 A
Wertstoffhof Sarstedt	31157 Sarstedt	Im Kirchfeld/Käthe-Paulus Str
Wertstoffhof Alfeld	31061 Alfeld	Neue Wiese 22
Wertstoffhof Elze	31008 Elze	Bahnhofsstr. 71
Wertstoffhof Lamspringe	31195 Lamspringe	An der Pferdewiese 1

Tabelle 3: Auflistung der Sammelstellen

### 2.1.3 Annahme der Gruppen an den Sammelstellen

An jeder Sammelstelle werden alle E-Schrott Gruppen angenommen, wobei an allen Sammelstellen bis auf die Zentraldeponie Heinde maximal 10 E-Geräte und 20 Leuchtstoffröhren entgegengenommen werden. Größere Mengen an Gasentladungslampen und E-Geräten müssen der Zentraldeponie Heinde angedient werden.

### 2.1.4 Sonstige Erfassungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden sämtliche E-Geräte mitgenommen und auf der Zentraldeponie Heinde entsprechend der Gruppen in die Container sortiert.

Gasentladungslampen werden bis zu 20 Stück auch bei der mobilen Schadstoffsammlung eingesammelt.

Bei beiden Erfassungsmöglichkeiten fallen keine Kosten für den Bürger an.

### 2.1.5 Inanspruchnahme der Eigenverwertung

Der ZAH vermarktet die Gruppen 1, 3 und 5 in Zusammenarbeit mit einem nach E-Gesetz zertifizierten Betrieb selbst. Die Daten werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

### 2.1.6 Statistik E-Schrott

(t)	1998	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Elektro(nik)ger.Gr.1/3/5	252	394	469	634	1.524	1.706	1.732	1.512	1.660	1.650
Kühlggeräte Gr.2	246	293	290	331	437	442	449	467	414	469

Tabelle 5: Entwicklung E-Schrott

Der starke Anstieg in 2006 begründet sich darin, dass die Gruppe 1 (Waschmaschinen, E-Herde, Spülmaschinen, Mikrowellen) jetzt nicht mehr zu den Altmetallen zählt. Zudem wird E-Schrott vom Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen gebührenfrei entsorgt, wenn es sich um Geräte handelt, die auch in jedem Haushalt vorkommen (eine Standbohrmaschine ist z. B. ausgenommen).

In 2011 sind keine relevanten Unterschieden zu den Mengen aus 2010 festzustellen.

## 2.2 Erfassung und Verwertung von kompostierbaren Abfällen

Seit April 1996 ist im ZAH-Gebiet flächendeckend die Biotonne eingeführt worden. Des Weiteren gibt es im Herbst und im Frühjahr insgesamt 6 Wochen lang eine gebührenfreie Annahme vom Baum- und Strauchschnitt. Hierzu ist anzumerken, dass die Sammlung im Herbst weitaus besser von den Bürgern angenommen wird. In den 2 Wochen im Frühjahr wurden 1200 Tonnen zum Kompostwerk gebracht, im Herbst während der 4-wöchigen kostenfreien Annahme wurden insgesamt 3170 Tonnen angeliefert. Weitere 400 Tonnen wurden direkt in den Ortschaften gesammelt. Diese Abfälle werden über das Kompostwerk Hildesheim Fa. Tönsmeier verwertet. Ausnahme sind lediglich 400 Tonnen, die über die Fa. Umweltdienste Kedenburg entsorgt worden sind. Gegenüber dem Vorjahr wurden 900 Tonnen mehr zum Kompostwerk gebracht. Leider ist die Annahme im Jahr 2011 an den Sammelplätzen um 20 %, das entspricht ca. 100 Tonnen, zurückgegangen.

Jahr	Tonnage
1996	29.318
1997	28.182
1998	33.776
1999	32.580
2000	33.494
2001	32.724
2002	32.930
2003	30.740
2004	32.673
2005	31.756
2006	31.533
2007	32.842
2008	32.697
2009	30.565
2010	29.924
2011	30.546

Tabelle 6: Entwicklung der kompostierbaren Abfälle

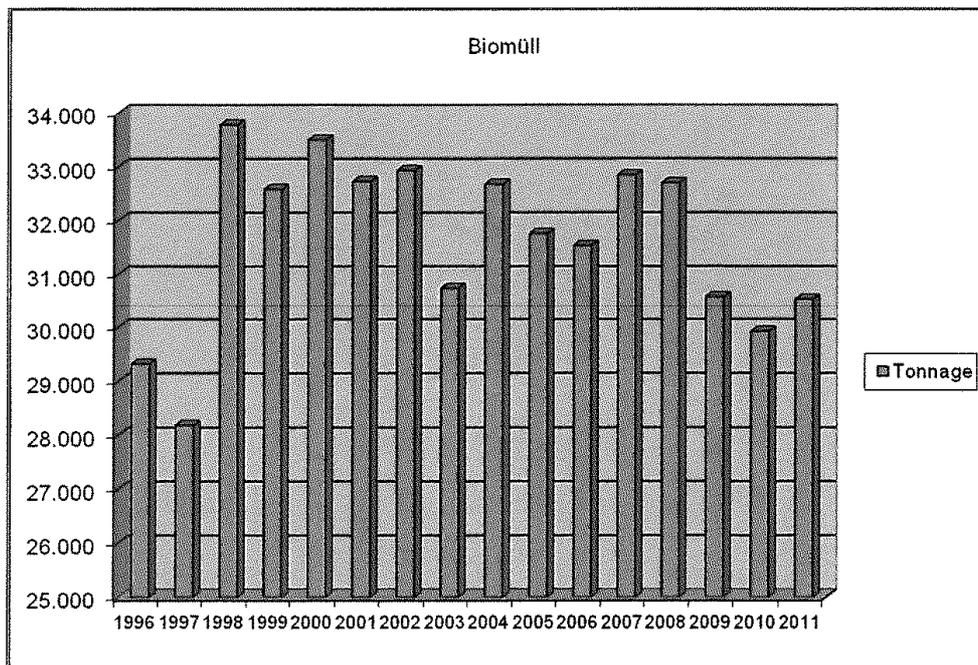


Abbildung 2: Darstellung der kompostierbaren Abfälle

Der aus dem Bioabfall hergestellte Kompost wird dem Kreislauf wieder zugeführt. Der Störstoffanteil liegt bei ca. 5%.

### 2.3. Erfassung und Verwertung von Althölzern

Am 01.03.2003 trat die Altholzverordnung in Kraft. Auf der Zentraldeponie Heinde werden seitdem die Hölzer mit schädlichen Verunreinigungen (z. B. Gartenzaun, Bahnschwellen) separat erfasst. Zusätzlich wird seit November 2003 auch anderes Holz in getrennten Containern gesammelt. Seit dem Jahr 2005 wird die Altholzsammlung auch auf allen Wertstoffhöfen durchgeführt. Das Altholz wird über die Fa. Umweltdienste Kedenburg (UWK) verwertet. Auch der Altholzanteil beim Sperrmüll und den Baustellenabfällen wird über die Abfallvorbehandlungsanlage der Fa. UWK getrennt und verwertet.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Holz</b>	116	1.275	2.677	3.041	3.342	3.265	2.880	2.741	3003
<b>Holz mit schädlichen Verunreinigung</b>	492	353	437	402	471	456	511	563	625

Tabelle 7: Entwicklung der Altholzverwertung

Der größte Anteil vom Holz kommt aus der gebührenfreien Entsorgung vom Sperrmüll.

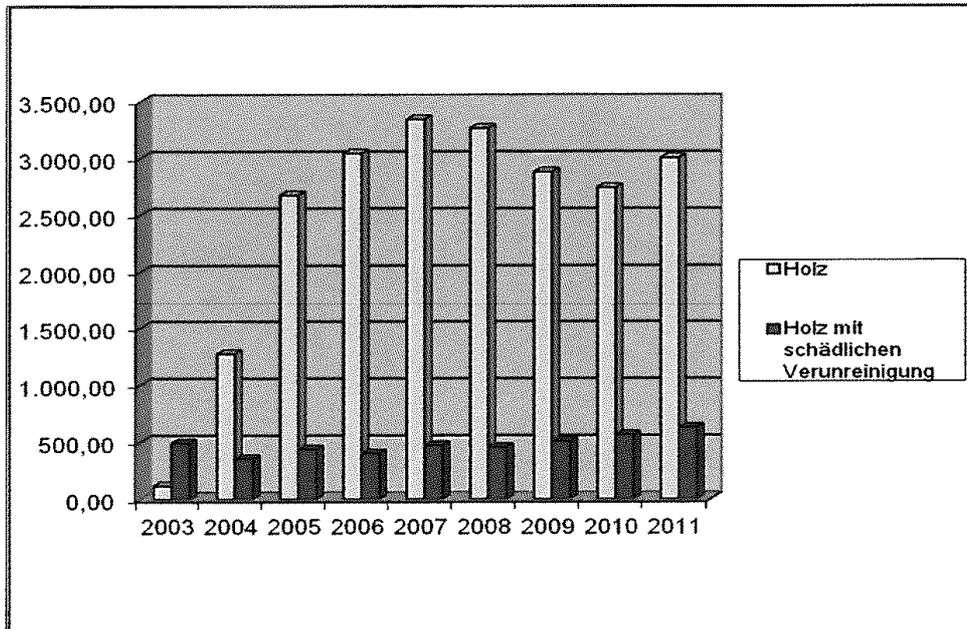


Abbildung 3: Darstellung Holz

Holz wird in Holzkraftwerken thermisch genutzt sowie in der verarbeitenden Holzindustrie zu Spanplatten verwertet.

## 2.4 Sonstige Verwertung

### 2.4.1 Gelber Sack

Seit 2004 sammelt der ZAH als Vertragspartner der Fa. Remodis GmbH & Co.KG in Stadt- und Landkreis Hildesheim den gelben Sack. Im Jahr 2009 führte das Duale System Deutschland eine neue europaweite Ausschreibung durch.

Die Fa. Remondis und der ZAH bekamen für die Vertragsgebiete Stadt- u. Landkreis Hildesheim den Zuschlag für vier weitere Jahre, ab 2010 bis 2013, die gelben Säcke einzusammeln und zu entsorgen.

Jahr	Tonnage
1996	6.847
1997	7.520
1998	7.862
1999	8.583
2000	8.931
2001	9.329
2002	9.887
2003	9.212
2004	9.355
2005	9.488
2006	9.232
2007	9.167
2008	9.159
2009	8.845
2010	8.948

Tabelle 8: Entwicklung der erfassten Leichtfraktion

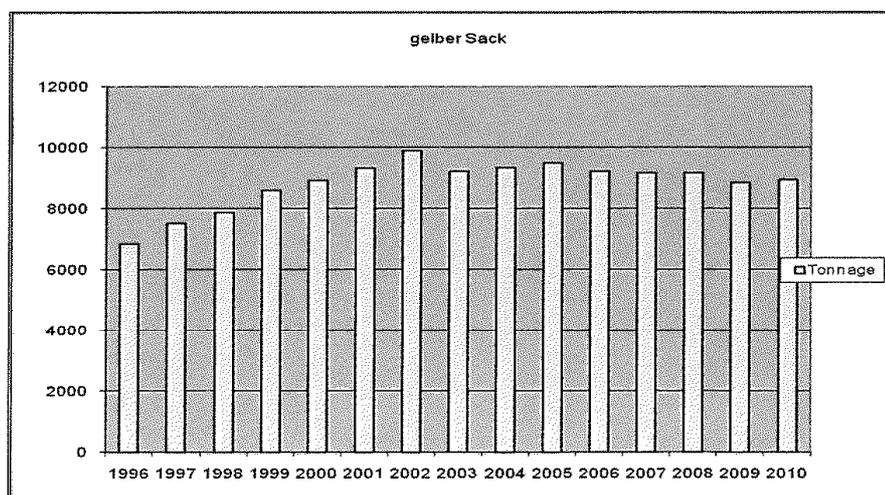


Abbildung 4: Darstellung „gelber Sack“

Wesentliche Mengenänderungen ergaben sich in 2011 nicht. Die Materialien aus den gelben Säcken werden sowohl stofflich als auch thermisch verwertet. Die Fehlquote liegt nach Auskunft der Fa. Remondis bis zu 40 %.

### 2.4.2 Altpapier und -pappe

Im Bringsystem (Depotcontainer und Wertstoffhöfe) und im Holsystem über die Altpapiertonne (seit 2008) hat der Bürger die Möglichkeit, Altpapier kostenfrei zu entsorgen. Die Entleerung, Vermarktung inkl. Entsorgung obliegt dem ZAH seit 2004 und wird auch weiterhin erfolgreich betrieben.

Jahr	Tonnage
1998	21.732
1999	20.148
2000	21.157
2001	20.857
2002	20.416
2003	19.716
2004	20.207
2005	20.387
2006	20.709
2007	20.846
2008	21.137
2009	22.147
2010	22.320
2011	22.836

Tabelle 9: Entwicklung des erfassten Altpapier

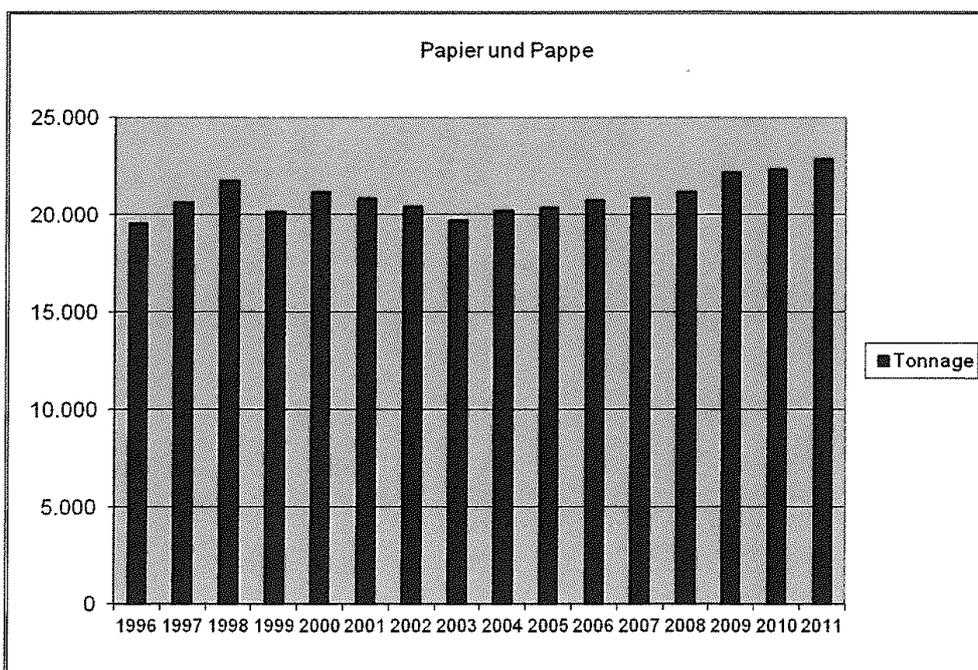


Abbildung 5: Darstellung Altpapier

Das Verhältnis von Bringsystem (Depotcontainer) zum Holsystem (Altpapiertonne) liegt, wie die Jahre zuvor, bei 42 % zu 58%. Der erwartete Anstieg von 5% mehr Altpapier durch die Einführung der „blauen Tonne“ ist übertroffen worden.

Die Sortierreste beim Altpapier sind derzeit sehr gering. Sämtliches Altpapier wurde über Papierfabriken verwertet.

### 2.4.3 Altglas

Altglas wird im Bringsystem über das Iglosystem erfasst. Die Aufgaben werden derzeit durch die Fa. Rhenus AG durchgeführt.

Jahr	Tonnage
1996	10.578
1997	11.102
1998	11.371
1999	11.520
2000	10.678
2001	9.799
2002	9.917
2003	9.696
2004	7.589
2005	7.241
2006	7.388
2007	7.270
2008	7.226
2009	7.430
2010	7.298
2011	7.238

Tabelle 10: Entwicklung des erfassten Altglas

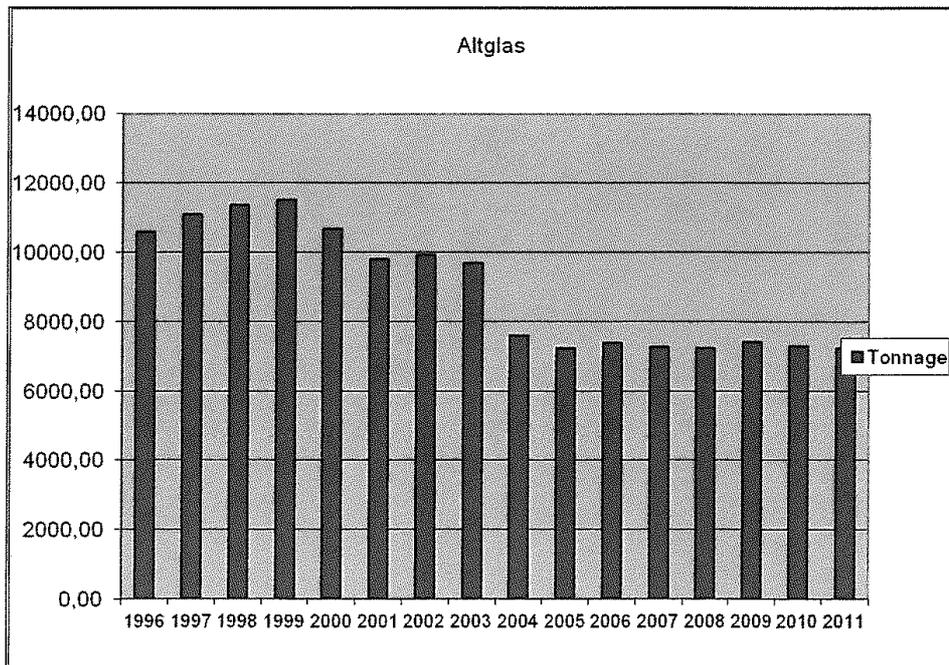


Abbildung 6: Darstellung Altglas

Das Altglas wird in verschiedenen Farben in der Glasaufbereitung für die stoffliche Verwertung aufbereitet.

### 3. Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Kleinmengen

Sonderabfälle wie z. B. Farben, Lacke, Chemikalien usw. müssen auf Grund ihrer Schadstoffanteile einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Um dem privaten Haushalt eine bequeme Entsorgung zu gewährleisten, bietet der ZAH eine jährliche mobile Schadstoffsammlung an. Des Weiteren kann der Bürger haushaltsübliche Kleinmengen in der Schadstoffsammelhalle auf der Zentraldeponie Heinde kostenlos entsorgen.

Für Gewerbebetriebe, in denen pro Jahr nicht mehr als insgesamt 2.000 kg Sonderabfälle anfallen, besteht ebenso die Möglichkeit, Sonderabfallkleinmengen in der Schadstoffsammelhalle des ZAH anzudienen. Die Sonderabfälle werden in dem genehmigten Zwischenlager gesammelt, zu LKW-Ladungen zusammengefasst und der Verwertung bzw. Entsorgung durch ein Fachunternehmen zugeführt.

Die Sonderabfälle im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim werden sowohl in der stationären Schadstoffsammelhalle als auch durch die jährlich stattfindende mobile Schadstoffsammlung erfasst. Die Schadstoffmengen schwanken in der Vergangenheit bisher zwischen min. 123 t und max. 174 t. Im Jahr 2011 wurden 160 t entsorgt.

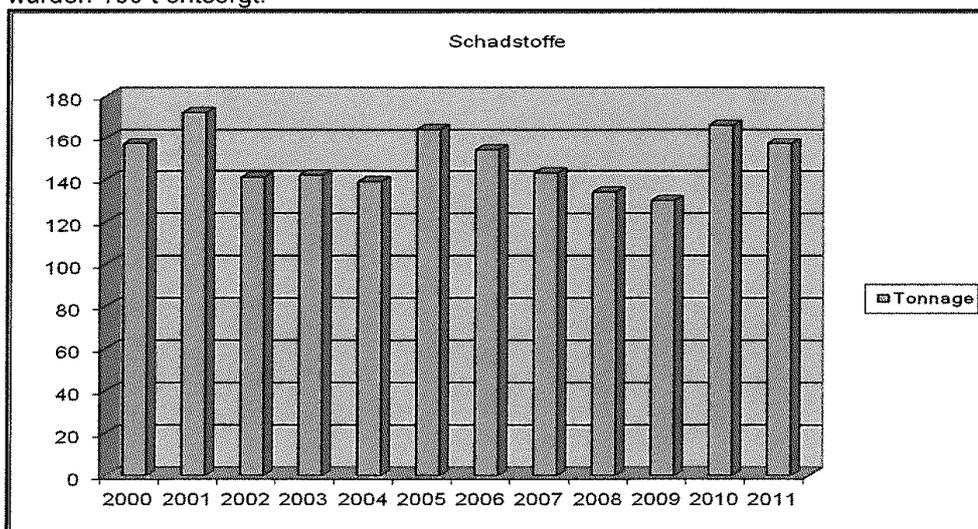


Abbildung 7: Darstellung Schadstoffe

Die abgegebenen Schadstoffe setzen sich wie folgt zusammen:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
<b>Private Haushalte</b>	84	109	60	88	92	87	79	80	57,5	74,8	85,3	91,3
<b>Gewerbe</b>	5	7	9	8	7	9,5	6	8	16,5	5,5	8	8,3
<b>Mobile Sammlung</b>	67	56	71	46	40	68	69	55	60	49,7	72,5	60,4
<b>Gesamt</b>	<b>156</b>	<b>172</b>	<b>140</b>	<b>142</b>	<b>139</b>	<b>164,5</b>	<b>154</b>	<b>143</b>	<b>134</b>	<b>130</b>	<b>166</b>	<b>160</b>

Tabelle 11: Entwicklung der erfassten Schadstoffe

#### **4. Zukünftige Entwicklung**

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass die Abfälle aus privater Herkunft relativ konstant sind. Somit sind in diesem Bereich keine großen Veränderungen zu erwarten. Sollten allerdings die Einwohnerzahlen im Zweckverbandsgebiet weiter zurückgehen, so wird auch ein Rückgang der Abfallzahlen zu erwarten sein.

Hier gilt es seitens des Zweckverbandes ein starkes Augenmerk bei der Verlängerung und Neuvergaben von Entsorgungsverträgen zu richten.

Hinsichtlich der Annahme gewerblicher Abfälle ist seitens des Zweckverbandes ein Rückgang zu erwarten. Dieses liegt in der Neugestaltung des Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz zum Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht. Aus dem Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass der Anschluss- und Benutzungszwang für die Restabfalltonne der Gewerbebetriebe möglicherweise entfällt.

Eine Entscheidung zum neuen Kreislaufabfallwirtschaftsgesetz ist seit dem Februar 2012 soweit getroffen. Mit einer Einführung ist nicht vor Mitte 2012 zu rechnen.

Krüger

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 „Steinköpfen Neu“, Stadt Alfeld (Leine)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt (Alfeld (Leine)) hat in seiner Sitzung am 28.02.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 „Steinköpfen Neu“ beschlossen.

#### Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), 12.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -  
*gez. Beushausen*

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Alfeld (Leine)

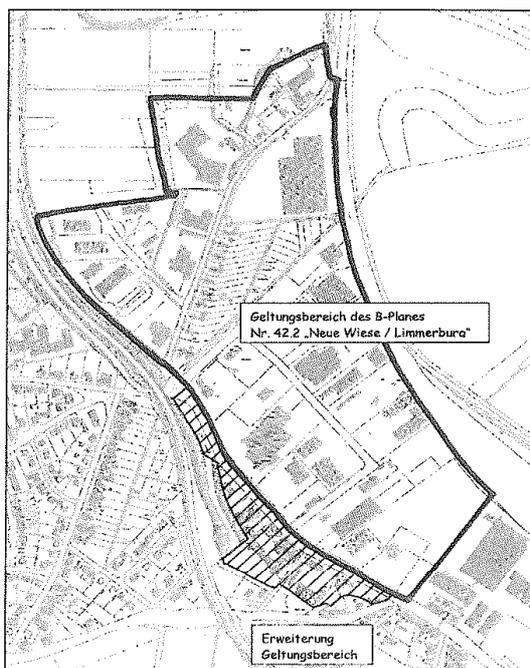
### Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“ 1. Änderung und Ergänzung“, Stadt Alfeld (Leine)

Der Rat der Stadt (Alfeld (Leine)) hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 42.2 „Neue Wiese/Limmerburg“ beschlossen.

#### Ziele und Zwecke der Planung:

- Sicherung und Entwicklung gewerblicher Bauflächen für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aus Produktion, Handwerk und Dienstleistung
- Schutz und Stärkung des Einzelhandelsstandortes „Innenstadt“
- Steuerung auch von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben aus städtebaulichen Gründen
- Lösung der Gemengelageproblematik, bestehend aus konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel sowie dem daraus resultierenden Zu- und Abgangsverkehr)

#### Geltungsbereich:



Auszug aus der ALK Alfeld (Leine), Vervielfältigungserlaubnis erteilt vom Katasteramt Alfeld

Alfeld (Leine), 12.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)  
- Der Bürgermeister -  
*gez. Beushausen*

**Satzung der Stadt Elze  
über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Elze - Innenstadt“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl, S. 576), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

1. Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 35,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Elze - Innenstadt“.
2. Das nach Abs.1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Innenstadt“ im Maßstab 1:1000 vom 24.02.2012 abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
3. Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Elze, 12.03.2012

Stadt Elze

  
Der Bürgermeister  
(Pfeiffer)





**Satzung  
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen  
für Verdienstaussfall und Auslagen (Entschädigungssatzung)  
der Gemeinde Adenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in seiner Sitzung am 12.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	15,00 €
2. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	160,00 €
3. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
4. an die 2. stellvertretende Bürgermeisterin/den 2. stellvertretenden Bürgermeister	35,00 €
5. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	35,00 €
6. an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor	70,00 €
7. an die Allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors	35,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 5 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 6 bis 7 sind auch der Verdienstaussfall und der Pauschalstundensatz abgegolten.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

#### **§ 4**

##### **Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 7 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenen zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 5 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

#### **§ 5**

##### **Verdienstaussfall**

Der Ersatz des Verdienstaussfalls gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10,00 €.

#### **§ 6**

##### **Dienstreisen**

Für vom Rat beschlossene oder durch den Gemeindedirektor angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen der Gemeinde Adenstedt (Entschädigungssatzung) vom 30.11.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 05.05.2008 außer Kraft.

Adenstedt, den 12.03.2012

**Gemeinde Adenstedt**

(Schünemann)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

**Satzung  
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen  
für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)  
der Gemeinde Westfeld**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westfeld in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	15,00 €
2. an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister	160,00 €
3. an die 1. stellvertretende Bürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Bürgermeister	60,00 €
4. an die Gemeindedirektorin/den Gemeindedirektor	70,00 €
5. an die Allgemeine Vertretung der Gemeindedirektorin/ des Gemeindedirektors	35,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 3 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 4 bis 5 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

**§ 3  
Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

**§ 4  
Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

(1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 5 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.

- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenen zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

### **§ 5 Verdienstaussfall**

Der Ersatz des Verdienstaussfalls gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 10,00 €.

### **§ 6 Dienstreisen**

Für vom Rat beschlossene oder durch den Gemeindedirektor angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

### **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaussfall und Auslagen der Gemeinde Westfeld (Entschädigungssatzung) vom 06.12.2000 in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.04.2008 außer Kraft.

Westfeld, den 13.03.2012

**Gemeinde Westfeld**

(Zimmermann)  
Bürgermeister

(Schneider)  
Gemeindedirektor

**Satzung über die Finanzierung der Ortsräte in der Stadt Hildesheim**

vom 05.03.2012

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gesamtbetrag**

Für die Finanzierung Ihrer Sachausgaben und Repräsentationskosten erhalten die Ortsräte zusammen 25.500,- € pro Jahr.

**§ 2**

**Sockelbetrag**

Jeder Ortsrat erhält pro Jahr einen Sockelbetrag in Höhe von 750,- €. Davon entfallen 500,- € auf Sachmittel und 250,- € auf Repräsentationskosten. Beide Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig.

**§ 3**

**Betrag pro Einwohner**

Die verbleibenden Mittel werden anhand der Einwohnerzahl der Hauptwohnsitzbevölkerung pro Einwohner auf die Ortsräte verteilt. Als Grundlage für die weitere Verteilung wird die Bevölkerungsstatistik der Stadt Hildesheim zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres herangezogen.

**§ 4**

**Handkasse**

Auf Verlangen des Ortsrates stellt die Stadtverwaltung dem Ortsrat eine Handkasse, die ein Viertel des Jahresbetrages pro Ortsrat nicht übersteigt, zur Verfügung. Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister hat halbjährlich eine Abrechnung vorzulegen.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag Ihrer Verkündung in Kraft.

Hildesheim, 13.03.2012

Gez.

Kurt Machens  
Oberbürgermeister

**Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung**

14.03.2012

### **Einladung**

zur Sitzung der Verbandsversammlung am 27.03.2012 um 10:00 Uhr in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, Raum 320

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16.02.2012 – Verbandsdrucksache Nr. 320 -
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
4. Mitteilungen
5. Anfragen

S p e e r

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Umwelt**  
am Donnerstag, den 22.03.2012, 15.30 Uhr

im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses, Bischof-Janssen-Straße 31 in Hildesheim

<b>Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 22.03.2012</b>
---

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung von Protokollen
  - a) über die Sitzung am 16.01.2012
  - b) über die Sitzung am 21.02.2012
3. Einwohnerfragestunde
4. Einrichtung eines weiteren Wertstoffhofes im östlichen Landkreis Hildesheim
  - Antrag der Gruppe SPD - Bündnis 90/Die Grünen vom 06.03.2012
5. Bericht der Verwaltung zur Altlastenbearbeitung; aktueller Sachstand
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen

Hildesheim, den 14.03.2012

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung  
Speer

**Satzung  
über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen  
für Verdienstaufschlag und Auslagen (Entschädigungssatzung)  
der Samtgemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 15.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ausschüssen der Samtgemeinde Sibbesse und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

(1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. an alle Ratsfrauen und Ratsherren	25,00 €
2. an die 1. stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/den 1. stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister	60,00 €
3. an die weitere Vertreterin/den weiteren Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters und die übrigen Beigeordneten	35,00 €
4. an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	60,00 €
5. an die Samtgemeindeheimatpflegerin/den Samtgemeindeheimatpfleger	100,00 €
6. an die Gleichstellungsbeauftragte	180,00 €

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsgremien erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren - sofern sie Mitglied des Gremiums sind - sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Finden mehrere Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag statt, wird höchstens ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

(3) Treffen mehrere Entschädigungstatbestände nach Absatz 1, Ziffern 2 bis 4 zusammen, wird nur die höchste Entschädigung gezahlt.

(4) Die Entschädigungen nach Absatz 1 und 2 enthalten Auslagenersatz, Fahrtkostenentschädigung, den Ersatz zusätzlicher Aufwendungen im Telefon-, Mail- und Faxverkehr, Portokosten u.ä. Mit den Entschädigungen nach Absatz 1 Ziffern 5 bis 6 sind auch der Verdienstaufschlag und der Pauschalstundensatz abgegolten.

(5) Werden die Ämter nach Absatz 1 Ziffern 5 und 6 von mehreren Personen zeitgleich ausgeübt, wird die monatliche Aufwandsentschädigung anteilig auf die Personen aufgeteilt.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung**

Berechtigte nach § 2 erhalten auf Antrag eine um 25 % erhöhte Aufwandsentschädigung und/bzw. oder ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €, wenn ihnen während der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren entstehen.

### **§ 4**

#### **Auszahlung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder**

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 Absatz 1, Ziffern 2 bis 6 werden monatlich, die Entschädigung nach § 2 Absatz 1, Ziffer 1 halbjährlich nachträglich und die Sitzungsgelder nach § 2 Absatz 2 am Jahresende nach der letzten Sitzung per Überweisung gezahlt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Sind Empfänger von Aufwandsentschädigungen in Form von festen Monatsbeträgen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Im Falle einer Vertretung wird vom Tage des Ruhens an Aufwandsentschädigung in der Höhe gezahlt, die der/dem Vertretenen zustehen würde.
- (4) Ansprüche nach § 2 Absatz 1, Ziffern 1 bis 4 entfallen für die Zeit, in der die Mitgliedschaft im Rat ruht.
- (5) Alle Aufwandsentschädigungen nach § 2 Absatz 1 werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

### **§ 5**

#### **Verdienstaussfall**

Der Ersatz des Verdienstaussfalls gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1, § 54 Absatz 2 Satz 5 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG wird auf den Höchstbetrag von 30,00 € je Stunde für längstens acht Stunden je Tag begrenzt. Der Pauschalstundensatz nach § 44 Absatz 1 Satz 2 und § 55 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beträgt 15,00 €.

### **§ 6**

#### **Dienstreisen**

Für vom Rat oder einem Ausschuss beschlossene oder durch den Samtgemeindebürgermeister angeordnete Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes besteht für Ratsfrauen und Ratsherren, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Zahlung der Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufwandsentschädigungen oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigungen, Entschädigungen für Verdienstaufschlag und Auslagen der Samtgemeinde Sibbesse (Entschädigungssatzung) vom 14. Mai 2001 in der Fassung des I. Nachtrags vom 14.05.2008 außer Kraft.

Sibbesse, den 15.03.2012

**Samtgemeinde Sibbesse**

(Schneider)  
Samtgemeindebürgermeister

## 2. Nachtragssatzung

### **zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird durch Beschluss des Rates der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.03.2012 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für allgemeinbildende Schulen des Primarbereiches in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) vom 29.02.1996 erlassen:

#### I.

§ 2 (Grundschulen) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Schulbezirk für die Bürgerschule umfasst das östlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine).

(2) Der Schulbezirk für die Dohnser Schule umfasst das westlich der Leine gelegene Stadtkerngebiet der Stadt Alfeld (Leine) und das Gebiet der Ortschaften Brunkensen, Eimsen, Gerzen, Hörsum, Lütgenholzen, Röllinghausen, Warzen und Wettensen sowie ab dem Schuljahr 2012/2013 das Gebiet der Ortschaften Limmer (mit Godenau) und Dehnsen.

(3) Der Schulbezirk für die Grundschule Föhrste umfasst das Gebiet der Ortschaften Föhrste, Imsen und Wispenstein.

(4) Der Schulbezirk für die Grundschule Langenholzen umfasst das Gebiet der Ortschaften Langenholzen und Sack.

(5) Der Schulbezirk für die Grundschule Limmer wird zum Ende des Schuljahres 2011/2012 aufgehoben. Bis dahin umfasst ihr Schulbezirk die Ortschaften Limmer (mit Godenau) und Dehnsen.

#### II.

§ 4 (Übergangsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

Schülerinnen und Schüler der Grundschule Limmer können zum Schuljahr 2012/2013 nach Wahl abweichend von der Schulbezirksregelung in § 2 Abs. 2 zur Bürgerschule oder zur Grundschule Föhrste wechseln und dort bis zum Eintritt in den Sekundarbereich I verbleiben.

#### III.

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alfeld (Leine), den 15.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)

gez. Beushausen

Bürgermeister

## **Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim**

### **Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2010 Vermerk gemäß § 28 (2) Eigenbetriebsverordnung**

Der Bestätigungsvermerk der mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 beauftragten

**Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Hannover**

schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bad Salzdetfurth, entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Zweckverband wurde wirtschaftlich geführt."

#### **Beschluss der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgendem Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt:

"Der Verbandsausschuss hat gem. § 12 Abs. 1 c der Verbandssatzung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2010 geprüft.

Die Geschäftsführung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim bittet die Verbandsversammlung gem. § 8 Ziffer 9 der Verbandssatzung um die Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2010 sowie um die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsausschusses.

Der ausgewiesene Gewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden."

#### **Öffentliche Auslegung**

Der Jahresabschluss 2010 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung an sieben Tagen in der Zeit vom 27.03.2012 bis 03.04.2012 während der Dienstzeit zur Einsichtnahme im Geschäftszimmer des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Hildesheim, Bahnhofsallee 36, Bad Salzdetfurth, öffentlich aus.

Bad Salzdetfurth, den 19.03.2012

Verbandsgeschäftsführer

Krüger